

Satzung

SV Blau-Weiß Deutsch-Ossig e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Blau-Weiß Deutsch-Ossig e. V. und hat seinen Sitz in Görlitz.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist es, in den Sportarten Fußball, Kegeln, Eisstockschießen, *allg. Sportgruppe*, individuell und im Kollektiv Sport zu betreiben, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Ausbau des Kinder- und Jugendsports, insbesondere der Gewinnung junger Menschen für den Sport
- Durchführung von Sportwettkämpfen einschließlich der Vorbereitung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran
- Organisation, Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen für Mitglieder zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
- Erhaltung und Pflege der Sportanlagen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein setzt sich mit Nachdruck für die Weiterführung der Errichtung neuer Sportanlagen in Kunnerwitz ein.

§ 3 Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen sowie dessen Fachverbänden Fußball, Kegeln, Eisstockschießen und unterliegt der Satzung des LSB Sachsen sowie den Satzungen der zuständigen Sportverbände.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten die aus der Mitgliedschaft zum Verein aller damit

in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem ein ordentliches Schiedsgericht der Mitglieder entschieden hat.

Der Sportverein Blau-Weiß Deutsch-Ossig tritt die Rechtsnachfolge der BSG Traktor Deutsch-Ossig an.

§ 5 Gliederung des Vereins

- 1 Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in mehrere Abteilungen, die ausschließlich eine bestimmte Sportart betreiben und in eine allgemeine Sportgruppe, die allgemeine Körperertüchtigung betreibt.
- 2 Jede Abteilung wird durch eine Abteilungsleitung geführt, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf der Grundlage dieser Satzung und der Satzung der Sportverbände sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
- 3 Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen des o. g. Sportvereins Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist eine Aufnahmegebühr i. H. v. 5,00 € beim Vorstand einzureichen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Höhe der Aufnahmegebühr neu festgelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Auszeichnung Ehrenmitglied des Vereins wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum als aktiver Sportler, als Mitglied der Abteilungsleitung oder des Vorstandes wesentlich den Sport im Verein mitgeprägt hat. Die Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können von den Mitgliedern des Vereins, von den Abteilungsleitungen oder vom Vorstand unterbreitet werden. Die Vorschläge werden beim Vorstand eingereicht und durch ihn geprüft.

Die Verleihung der Ehrung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch freiwilligen Austritt, der 4 Wochen zum Ende des Kalenderhalbjahres bzw. des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist.
 - b) Durch Streichung, wenn 3 Monate, trotz schriftlicher Mahnung, kein Beitrag gezahlt wurde oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht ausgeglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.

- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann gegen den Ausschlussbeschluss schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen und einen Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen.

- 2 Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 8 Rechte aus der Mitgliedschaft

- 1 Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht bei Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Es kann gewählt werden, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2 Dem ordentlichen Mitglied steht zu, Einrichtungen und Sportmaterialien entsprechend den dazu getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- 3 Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (z. B. Jugendschutzregelungen).
- 4 Jedes Mitglied erhält bei der Erfüllung seiner Pflichten Versicherungsschutz entsprechend der vom Landessportbund Sachsen abgeschlossenen Versicherungen.

§ 9 Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 1 Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die jährliche Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Satzungen der Vereinigung, dessen Mitglied der Verein ist, die Satzungen der abgeschlossenen Fachverbände, soweit der Verein deren Sportarten ausübt sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen und die des Vereins und seiner Organe zu befolgen.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- 4 Jedes Mitglied hat die Pflicht, an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach besten Kräften und Können mitzuwirken.
- 5 Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verein einen materiellen oder finanziellen Schaden zufügt, kann dafür haftbar gemacht werden. Das gilt auch für verhängte Strafen von Sportgerichten und Bußgeldern, die im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sowie Störung der öffentlichen Ordnung ausgesprochen werden. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand.

§ 10 Finanzierung des Vereins

- 1 Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Zuschüssen und Zuwendungen aus dem Haushalt von kommunalen Trägern, eigenen anderen Einnahmen (Eintrittsgelder bei

- Sportveranstaltungen, Serviceleistungen u. a. m.), ggf. Schenkungen und sonstigen Zuwendungen.
- 2 Die verfügbaren Mittel sind ausschließlich zur Aufgabenerfüllung des Vereins unter Beachtung von Zweck und Gemeinnützigkeit zu verwenden.
 - 3 Die Bildung von Vereinsvermögen in Form von Sportstätten, Sportgeräten und-materialien sowie eines finanziellen Guthabens, wenn der Zweck des Gemeinnutzes allumfassen gewahrt bleibt.
 - 4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind:
 - a) Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Abteilungsleitungen
 - d) Schiedsgericht (ständig oder zeitweilig bzw. befristet)
- 2 Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie sollte möglichst im letzten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- 2 Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 3 Die Tagesordnung sollte enthalten:
 - Berichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl von 2 oder mehreren Revisoren, ggf. Kommission
 - Veranstaltungskalender/Jahressportplan
 - Haushaltsvoranschlag/Finanzplan
 - Anträge (u.a. zur Beitragshöhe)
 - Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte beschließt der Vorstand.

- 4 Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 5 Jedes Mitglied kann im Ausnahmefall bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme weiterer Angelegenheiten

auf die Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 6 Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. In dieser, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift, sind gefasste Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
- 7 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8 Außerordentliche Versammlungen finden auf begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder bei gewichtigen Gründen auf Vorstandsbeschluss statt. Sie stehen bezüglich der Befugnisse der/den ordentlichen gleich.
- 9 Die Bestimmungen der Ziffern 1 - 6, 7 (ohne 2. Satz) und 8 gelten für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen und deren Leitungen analog.

§ 13 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - Kassenwart (Bearbeiter Finanzen, Schatzmeister)
- 2 Der Vorstand kann entsprechend der Größe des Vereins um weitere Funktionen und auf Beschluss der Jahreshauptversammlung je nach Bedarf erweitert werden.
- 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Durch Beschluss des Vorstandes kann dieser Kreis auf weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.
- 4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 5 Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Dauer von 2 Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 6 Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- 7 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- 8 Die Aufgaben der einzelnen Personen des Vorstandes sind nach der Wahl des Vorstandes zu fixieren.

§ 14 Abteilungsleitungen

- 1 Sie umfassen mindestens die Abteilungsleiter und zwei weitere Verantwortliche, von denen einer verantwortlich für die Finanzen der Abteilung ist.
- 2 Die Ziff. 2 sowie 4-7 des § 12 gelten analog für die Abteilungen und ihre Leitungen.
- 3 Die Abteilungen können detaillierte eigene Festlegungen in einer Geschäftsordnung treffen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen und ist auf einer Jahreshauptversammlung per Beschluss zu bestätigen.

§ 15 Schiedsgericht

- 1 Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden (Obmann) und mindestens zwei Beisitzern sowie Ersatzmitgliedern.
- 2 Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben und sollten möglichst älter als 30 Jahre sein.
- 3 Das Schiedsgericht sollte ständig existent sein; dann wird es von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Anderenfalls sind geeignete, objektive und an der Streitsache unbeteiligte Vereinsmitglieder im Bedarfsfall vom Vorstand zu berufen.
- 4 Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, sofern nicht die Zuständigkeit der Rechtskommission (Sportgerichte) eines Fachverbandes gegeben ist.

Es entscheidet darüber hinaus über Streichungen und Ausschlüsse gemäß § 7 Abs. 1, Buchstaben b und c. Es ist befugt, nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung Disziplinarmaßnahmen (Strafen) zu verhängen.

- 5 Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse sind von der Mitgliederversammlung als gesonderte Ordnung zu beschließen.

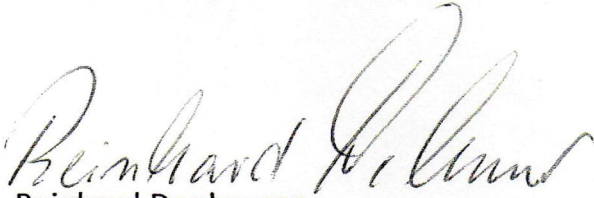
§ 16 Schlussbestimmungen

- 1 Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anteil am Vermögen des Vereins nicht zu.
- 2 Der Verein kann detaillierte Festlegungen in einer Geschäftsordnung treffen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen und ist auf einer Jahreshauptversammlung per Beschluss zu bestätigen.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Im Fall der Rekultivierung von Deutsch-Ossig würde das Vermögen dafür verwendet und geht auf die Stadt Görlitz als Rechtsnachfolger der Gemeinde Kunnerwitz über.
- 4 Zum 01.07.2009 sind dem Verein Sportler des NFC Empor Görlitz e. V. beigetreten.
- 5 Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2016 mit der erforderlichen Mehrheit geändert und neugefasst. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 14.01.1998 beschlossene Satzung und die von der Mitgliederversammlung am 07.11.2003 und am 17.04.2009 beschlossenen Satzungsänderungen.

Görlitz/ OT Kunnerwitz, 18.11.2016



Reinhard Donhauser
Vorsitzender



Bernd Gundel
stellvertretender Vorsitzender